

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 14. Januar 2010

Nr.: 01/2010

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
1	11.01.2010	Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2008 (Amtsblatt Nr. 06/2008) hier: Rechtsverbindlichkeit	1-3
2	11.01.2010	Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 20.01.2010 bis 10.02.2010	4-8
3	13.01.2010	Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde und der Städte Horstmar und Steinfurt)	9

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2008 (Amtsblatt Nr. 06/2008)

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 24.06.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

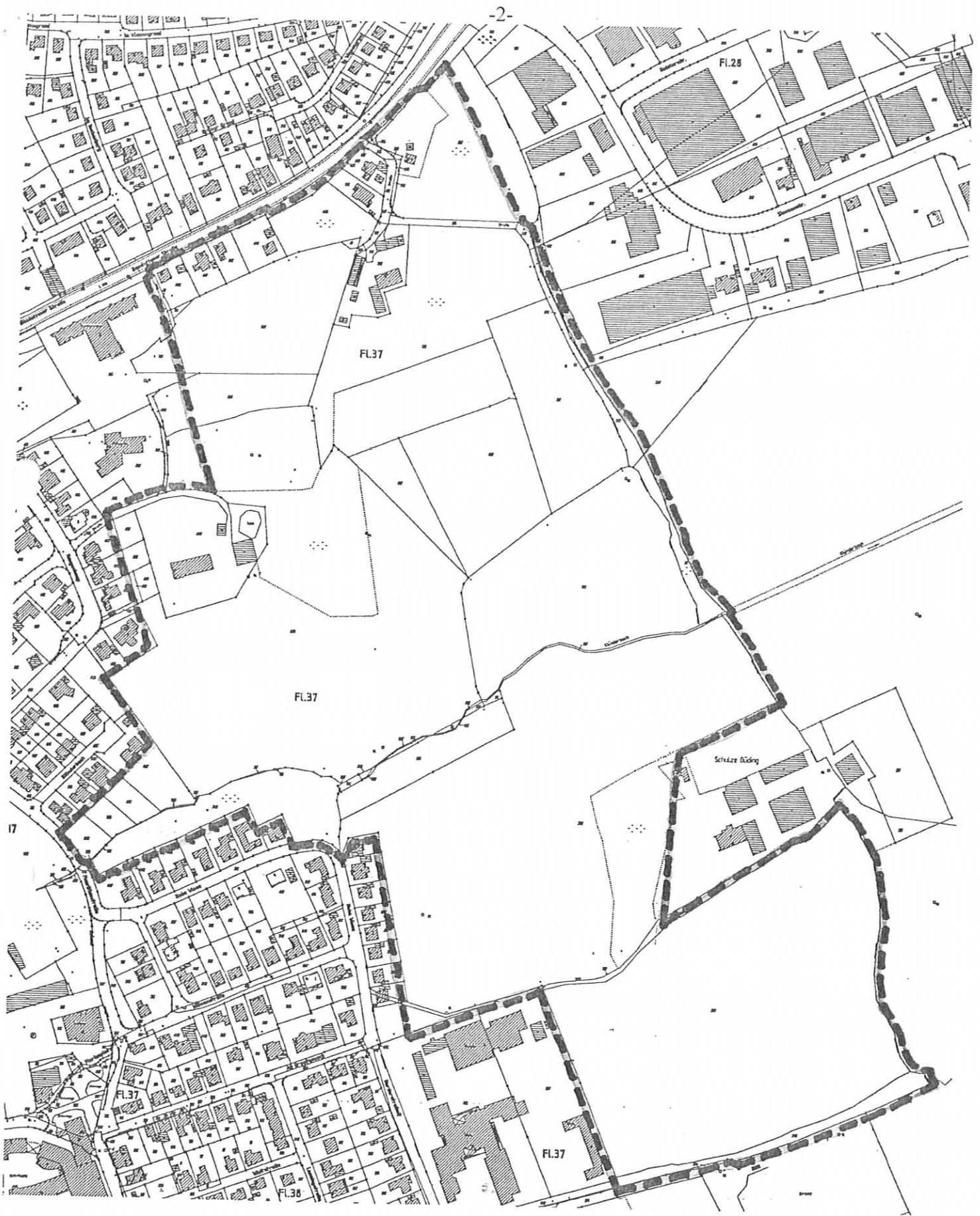
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 26.09.2010.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2008“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge
Bürgermeister

gez. Grönefeld
Schriftführer



Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 58 "Frahlings Kamp"
Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

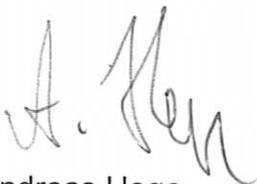
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442), berichtigt durch Gesetz vom 02.09.2009 (GV NRW S. 481) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11. Januar 2010
Az.: III/61-26-09/bk-jo



Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB
i.V.m. § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 20.01.2010 bis 10.02.2010

1. Änderungsbeschluss gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den nach nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ wird für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 22, Flurstück 109 tlw. und 297 gemäß § 13a BauGB wie folgt geändert:

Die Festsetzung Kerngebiet auf dem Flurstück 109 wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die festgesetzte geschlossene Bauweise wird geändert in offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO. Die Festsetzung zur Errichtung einer Mauer zur Schließung des öffentlichen Straßenraumes entlang der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches wird aufgehoben. Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Änderungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet wird entsprechend der beigefügten Hochbauplanung angepasst, wobei entlang der Straße Türkei auf der Grundstücksgrenze eine Baulinie und entsprechend der Gebäudetiefe im rückwärtigen Bereich des Grundstückes eine Baugrenze festgelegt wird. Parallel zur Straße Türkei erfolgt die Festsetzung der Hauptfirstrichtung. Ferner ist eine textliche Festsetzung aufzunehmen, wonach bei der Schaffung von Stellplätzen an der Grundstücksgrenze zur Straße Türkei eine Toranlage mit einer Mindesthöhe von 1,20 m zu errichten ist. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude sind entsprechend der beigefügten Hochbauplanung vorzunehmen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 wird wie folgt umgrenzt:

Südosten/Osten:

Vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297 in nordöstliche Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 297 auf einer Länge von 10,62 m bis zur östlichen Ecke der vorhandenen Doppelgarage, von dort in Richtung Norden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 297 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297, weiter in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 109 auf einer Länge von ca. 12,00 m;

Norden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Westen abknickend auf einer geraden Linie durch das Flurstück 109 auf die westliche Grenze des Flurstücks 109;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 109, nach ca. 1,00 m in Richtung Südwesten abknickend durch die

westliche Grenze des Flurstücks 109 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 109;

Südwesten:

Vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 109 und 297 bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 22 der Gemarkung Burgsteinfurt.

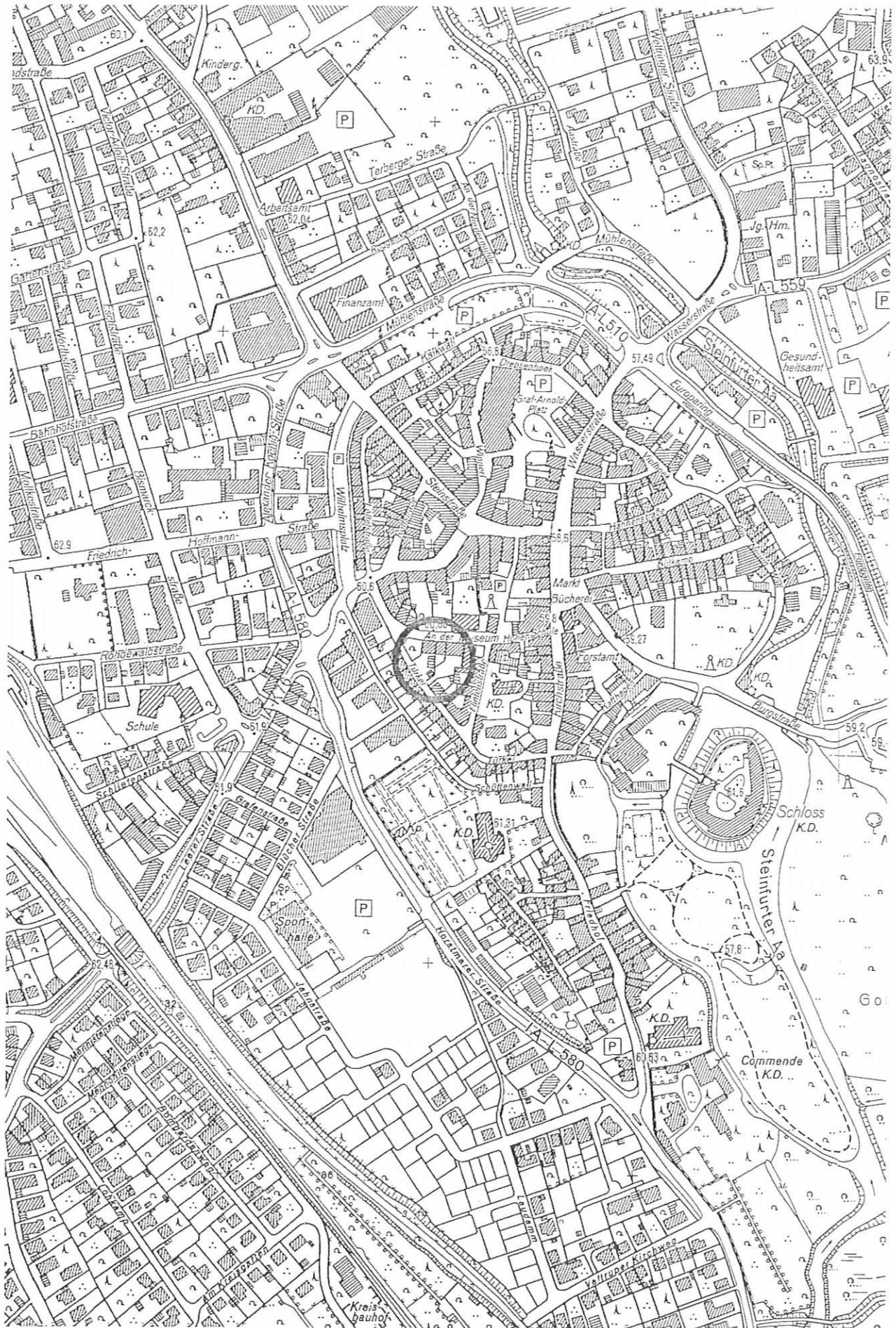
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist dem beigefügten Lageplan M. 1 : 500 zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2009

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **20.01.2010 bis 10.02.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB geändert werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

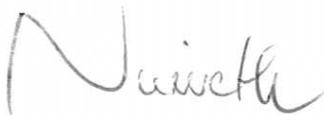
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Januar 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule und Musikschule Steinfurt“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde und der Städte Horstmar und Steinfurt)

hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der geänderten Satzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt hat am 06.10.2009 die Satzung Ihres Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule geändert und beschlossen.

Die o. g. Satzung wurde durch den Kreis Steinfurt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 49/2009 vom 11.11.2009 unter lfd. Nr. 237 öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Städte und Gemeinden müssen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW auf die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt hinweisen. Dies erfolgt hiermit für die Kreisstadt Steinfurt.

Steinfurt, 13. Januar 2010


(Hoge)
Bürgermeister